

RECHT - STEUERN - FINANZEN



Andreas Kolb



Willi Plattes

Die Schweiz wird steuerlich transparenter. Der Bundesrat hat im Oktober die Europaratskonvention zur Steueramtshilfe unterzeichnet, darüber hinaus gilt seit 24. August ein neues Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen der Schweiz und

Spanien, in dem die Regeln zum Informationsaustausch präzisiert werden. Die wichtigste Neuheit ist die in der Konvention festgesetzte Verpflichtung zur „spontanen Amtshilfe“. Stoßen zum Beispiel Schweizer Steuerbehörden im Rahmen eines Verfahrens auf Hinweise illegaler Steuervermeidung zu Lasten des Fiskus in Spanien, wäre dies künftig den spanischen Behörden mitzuteilen. Bevor die Konvention jedoch in Kraft treten kann, muss sie vom schweizerischen Parlament genehmigt werden. Dies wird frühestens in der zweiten Hälfte 2014 möglich sein.

Informationsaustausch

Aufgrund der in der letzten DBA-Revision von 2006 eingeräumten Meistbegünstigungsklausel verpflichtete sich die Schweiz, Spanien die gleiche Behandlung zuteil werden zu lassen wie anderen EU-Mitgliedstaaten. Nachdem in verschiedenen DBA mit EU-Staaten der sogenannte OECD-Standard vereinbart wurde, kam auch Spanien das Recht auf erweiterten Informationsaustausch zu. Die erneute Abkommensrevision wurde genutzt, um den bereits praktizierten erweiterten Informationsaustausch auch formell festzulegen.

Auszutauschen sind demzufolge jene Informationen, die für die Durchführung des Abkommens oder die Anwendung oder Durchsetzung des innerstaatlichen Rechts auf dem Gebiet der Steuern jeglicher Art oder Bezeichnung, also beispielsweise auch Erbschaft- und Schenkungsteuer, Mehrwertsteuer etc., voraussichtlich erheblich sind. Durch die

Schweizer versprechen „spontane Amtshilfe“

Mehr Transparenz bei Bankkundendaten und neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Spanien



■ Geld bleibt nun dank neuem Doppelbesteuerungsabkommen auch in den Schweizer Bergen nicht mehr unbemerkt. FOTO: PLEUL/DPA

WIRTSCHAFT

MALLORCA-BRIEFING FÜR SCHWEIZER

Als Briefing aus Schweizer Perspektive legt das mit der MZ herausgegebene Buch „Mallorca – nur emotionale Rendite?“ gute Gründe dar, um in Spanien und auf Mallorca zu investieren, und vermittelt Grundwissen über die Rahmenbedingungen unter Berücksichtigung des neuen DBA. Autoren: Andreas Kolb, Willi Plattes, Thomas Fitzner. Preis: 19,80 Euro. Erhältlich bei Amazon.



Beschränkung auf „voraussichtlich erhebliche Informationen“ sollen sogenannte „Fishing Expeditions“ verhindert werden.

Einverständnis vorausgesetzt

Besondere Bestimmungen gelten für Informationen, die von Banken oder anderen Intermediären gehalten werden sowie betreffend Eigentumsverhältnissen an Gesellschaften. Solche Informationen sind ungeachtet der im DBA erwähnten Einschränkungen auszutauschen. Die Schweiz kann daher den Informationsaustausch nicht unter Hinweis auf das schweizerische Bankgeheimnis verweigern.

Wichtig: Nach heutigem Stand können laut Bundesgesetz Informationen nur dann an den ersuchenden Staat weitergeleitet werden, wenn der Betroffene damit einverstanden ist oder wenn die Schlussverfügung, welche die Rechtsgrundlage für die Informationserteilung bildet, in Rechtskraft erwachsen ist.

Auch eine Schiedsklausel wurde in das Abkommen aufgenommen. Auf Verlangen des Steuerpflichtigen wird ein Schiedsverfahren eingeleitet, das Urteil der Schiedskommission ist für die Vertragsstaaten bindend.

Was die Besteuerung betrifft, so seien beispiel- und abrisshaft die folgenden Neuheiten hervorgehoben:

Dividenden: Die Voraussetzungen für den Anspruch auf den Nullsatz in den Mutter-Tochter-Verhältnissen wurden gelockert. Neu berechtigt eine Beteiligung von mindestens zehn Prozent (bisher: 25 Prozent), die mindestens während einem Jahr (bisher: zwei Jahre) gehalten wird, bei der Besteuerung der Dividenden zum Nullsatz.

Veräußerungsgewinne: Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an einer Gesellschaft, deren Vermögen direkt oder indirekt zu mehr als 50 Prozent aus in einem Vertragsstaat gelegenen unbeweglichem Vermögen besteht, können nun unter bestimmten Voraussetzungen in diesem Vertragsstaat besteuert werden. Um Fälle von doppelter Nichtbesteuerung zu vermeiden, gewährt die Schweiz bei der Veräußerung von Immobiliengesellschaften nur dann

eine Befreiung, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass die daraus resultierenden Gewinne in Spanien tatsächlich besteuert wurden.

Methoden zur Vermeidung der Doppelbesteuerung: Seitens Spaniens wurde die bislang weitgehend angewandte Befreiungsmethode grundsätzlich durch die Anrechnungsmethode ersetzt. Damit schlagen günstige steuerliche Regelungen in der Schweiz bei Spanien-Residenten nicht mehr durch. Allerdings bleibt die Befreiungsmethode in denjenigen Fällen gültig, in denen das DBA dem Quellenstaat ein ausschließliches Besteuerungsrecht einräumt.

Andreas Kolb leitet das Steuerbüro Kolb International Tax Services in Zürich, Dipl.-Kfm. Asesor Fiscal Willi Plattes die internationale Steuerberatungskanzlei European Accounting in Palma. Kontakt: andreas.kolb@kolblaw.ch, info@european-accounting.net

ERBRECHTSKANZLEI MENTH
 spezialisiert auf
IMMOBILIENRECHT & ERBRECHT
 - schnell, erfahren, kompetent -
 Telefon: +34 971 55 93 77
 E-Mail: info@erbrechtskanzlei-spanien.de
 Manacor, Plaza Cos 8 - 3º, im Zentrum bei der Kirche

Mehrwert, Qualität & Sicherheit für Sie aus einer Hand.
FREY & BÄUMLER
 FINANZIERUNGEN
 +49 89 5506 0139
 Wir finanzieren Ihre Immobilien auf Mallorca.

BESTENS INFORMIERT

Mallorca Zeitung
 www.mallorcazeitung.es

European Lawyers Gerboth & Partner
 Rechtsanwälte & Abogados

IHR KOMPETENTER PARTNER in RECHTS- UND GESELLSCHAFTSANGELEGENHEITEN

- Immobilien-, Bau- und Erbrecht
- Gesellschafts- und Steuerrecht
- SL Gründung in 48 h

In Kooperation mit KANZLEI FÜR FAMILIENRECHT
 Dahmen-Lösche und Ehm
 Individuelle Beratung in allen Trennungs- und Scheidungsfragen

PALMA: Jaime III, 3 – 4ª-2ª (Ecke Borne)
 Tel.: 0034 971 722 494 – Fax: 0034 971 72 33 47
 info@mallorca-anwalt.com
 www.mallorca-anwalt.com

Königsallee 60c, 40212 Düsseldorf
 Tel.: 0049 211 6 001 009 mobil: 0034 682 228 636
 info@praxis-fuer-familienrecht.de
 www.praxis-fuer-familienrecht.de

JANUAR Consulting DEUTSCHSPRACHIGE RECHTSANWÄLTE UND STEUERBERATER

Miguel Angel Riera, Rechtsanwalt/ Steuerberater
 Galina Kogan, dipl. Kauffrau/ Steuerberaterin
 Carolin Struck, Nichtresidenten Abteilung

- Rechts- und Steuerberatung bei Investitionen in Spanien • Immobilien- und Erbrecht
- Gesellschaftsgründung • NEU: Verwaltung von Eigentümergemeinschaften

Büro in Palma und Manacor • Tel: 971 55 31 61 • Fax: 971 55 12 86
 Kontaktperson: Carolin Struck • c.struck@januarconsulting.com

Rechtsanwälte / Abogados
Langhoff & Süsselbeck

Joachim Süsselbeck
 Rechtsanwalt/Abogado
 Spezialist im deutschen und spanischen Erbrecht

- Erb- und Immobilienrecht
- Legalisierung von Baubestand
- Beantragung von Ferienvermietungsgenehmigungen
- Gesellschaftsgründungen
- Prozessvertretung

Santa Ponsa: Av. Rey Jaime I, 109
 Manacor: C/. Pius XII, 16

Tel.: 971 69 83 05
 E-Mail: mallorca@ra-lsk.de